

## HA101A – INFORMATIONSBLATT AGRAR

### Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143<sup>1</sup>

Dieses Informationsblatt enthält in **Teil I** allgemeine Informationen zur Eintragung von geografischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse in das von der Kommission geführte Unionsregister geografischer Angaben (Begriffserläuterungen, Darstellung des Verfahrens auf nationaler und europäischer Ebene, Hinweise zum Schutzzumfang bzw. Schutzdurchsetzung) sowie Hinweise zur Änderung bzw. Löschung geschützter Angaben und gibt in den **Teilen II bis IV** Hilfestellungen sowie Erläuterungen zur Ausarbeitung der für die Antragstellung beim Österreichischen Patentamt<sup>2</sup> erforderlichen Unterlagen (Produktspezifikation/„Einziges Dokument“/Begleitunterlagen).

Für Informationen zur Unterschutzstellung von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse lesen Sie bitte unser [Informationsblatt HA 101B](#).

### Teil I

Die Verordnung (EU) 2024/1143 (im Folgenden "Verordnung" genannt) sieht vor, dass für geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen, welche Produkte kennzeichnen, die **auf Grund ihrer geografischen Herkunft bestimmte belegbare Eigenschaften und Qualitäten aufweisen oder einen besonderen, mit ihrer Herkunft verknüpften Ruf genießen**, zeitlich unbegrenzt gemeinschaftsweiter Schutz erlangt werden kann.

Nach der Verordnung nicht geschützt werden können sog. qualitätsneutrale Bezeichnungen sowie Gattungsbezeichnungen, also Bezeichnungen, die nicht (mehr) auf eine geografische Herkunft hindeuten, sondern der allgemein übliche Name für ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel geworden sind.

#### **Für welche landwirtschaftlichen Erzeugnisse gilt die Verordnung?**

Im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gilt die Verordnung für die in Anhang I zu diesem Informationsblatt angeführten Produkt- und Erzeugnisgruppen.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.4.2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse.... (ABl. L 2024/1143 vom 23.4.2024)

<sup>2</sup> Anträge sind an jenen Staat zu richten, in dessen Hoheitsgebiet sich das betreffende geografische Gebiet befindet.

Soweit die Verordnung auf Wein, Spirituosen und garantiert traditionelle Spezialitäten bzw. die diesbezüglich bestehenden eigenständigen Unionsbestimmungen Bezug nimmt, wird sie nicht vom Österreichischen Patentamt vollzogen<sup>3</sup>.

**Wann ist eine Bezeichnung als geografische Angabe, wann als Ursprungsbezeichnung zu qualifizieren?**

Die Unterscheidung richtet sich nach dem Ausmaß/der Intensität der Verbindung zwischen dem Produkt und seinem Herkunftsgebiet:

**Ursprungsbezeichnungen** sind Namen, die zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet werden,

- das aus einem bestimmten Ort, einer bestimmten Region oder in Ausnahmefällen aus einem bestimmten Land stammt,
- das seine Güte oder Eigenschaften **überwiegend oder ausschließlich** den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen (z.B. Boden, Klima) und menschlichen Einflüsse verdankt und
- dessen Produktion **zur Gänze** in dem abgegrenzten Gebiet erfolgen (d.h. alle Produktionsschritte – vom Anbau der Rohstoffe bis zur Herstellung des fertigen Produktes<sup>4</sup> - haben im festgelegten Gebiet zu erfolgen).

**Geografische Angaben** sind Namen, die zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet werden,

- das aus einem bestimmten Ort, einer bestimmten Region oder einem bestimmten Land stammt,
- dessen Qualität, Ansehen oder andere Eigenschaften **wesentlich** auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen ist und
- bei dem **wenigstens einer der Produktionsschritte** in dem abgegrenzten Gebiet erfolgt (d.h. es reicht z.B. aus, wenn das Erzeugnis in dem namensgebenden Gebiet nur verarbeitet wird, das Grunderzeugnis aber aus einem anderen Gebiet stammt).

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ABl. L 347/671/2013 und Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen, ABl. L84/14/2014 (Zuständigkeit BMLUK) sowie Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 4. 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen .... ABl. L 130/1/2019 (Zuständigkeit BMASGPK).

<sup>4</sup> bis das Erzeugnis bereit für das Inverkehrbringen ist

### Wer kann den Antrag stellen?

Ein Antrag auf Eintragung einer Herkunftsangabe in das Unionsregister geografischer Angaben kann grundsätzlich nur von einer rechtsfähigen antragstellenden **Erzeugervereinigung** gestellt werden, also einem Zusammenschluss von Erzeugern des Erzeugnisses, dessen Name eingetragen werden soll. Öffentliche Stellen und andere interessierte Parteien können bei der Erstellung des Antrages und dem damit verbundenen Verfahren helfen. Eine bestimmte Rechtsform des Zusammenschlusses ist nicht erforderlich. Allerdings verlangt die Kommission Belege für die tatsächliche Existenz dieses Zusammenschlusses (Firmenbuchauszug, vereinsbehördliche Genehmigung, Mitgliederlisten odgl.).

In Ausnahmefällen kann auch ein:e **Einzelerzeuger**:in als Anmeldender:in auftreten, allerdings nur dann, wenn

- er:sie in dem begrenzten geografischen Gebiet nachweisbar der:die einzige:r Erzeuger:in ist, der:die einen entsprechenden Antrag stellen will,
- das Gebiet nicht nach Grundstücksgrenzen, sondern aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Qualität oder den Eigenschaften des Erzeugnisses und den geografischen Verhältnissen (bei einer Ursprungsbezeichnung) bzw. zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einer anderen Eigenschaft des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung (bei einer geografischen Angabe) abgegrenzt wird und
- entweder das betreffende Gebiet Merkmale aufweist, die sich merklich von jenen der angrenzenden Gebiete unterscheiden oder sich die Merkmale des Erzeugnisses von jenen der Erzeugnissen aus benachbarten Gebieten unterscheiden.

Entsprechende Begründungen und Nachweise sind erforderlich!

### Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind auf Papier sowie zusätzlich in bearbeitbarer elektronischer Form auf einem Datenträger gespeichert an das Österreichische Patentamt, Dresdner Straße 87, 1200 Wien, zu übermitteln. Eine Einreichung kann auch über das Allgemeine Online Formular des Amtes ([www.patentamt.at/online-services#c3885](http://www.patentamt.at/online-services#c3885)) eingebracht werden. In diesem Fall muss kein gesonderter Datenträger vorgelegt werden.

Der Antrag setzt sich aus mehreren Teilen zusammen:

- **Produktspezifikation**  
in ihr sind alle für die zu schützende Bezeichnung und das jeweilige Produkt maßgebenden Umstände darzustellen; sie ist entsprechend der aus Teil II dieses Informationsblattes ersichtlichen Gliederung, ansonsten jedoch formfrei, abzufassen
- **Einziges Dokument** (max. 2500 Worte)  
hierin werden die wichtigsten Angaben der Spezifikation nach den Vorgaben des entsprechenden Formblattes (siehe Teil III dieses Informationsblattes) zusammengefasst; es stellt die Grundlage der Beurteilung des Eintragungsantrags auf Unionsebene dar.
- **Begleitunterlagen** (siehe Teil IV dieses Informationsblattes)

Hierunter fallen die Namen, Adress- und Kontaktdaten der antragstellenden Vereinigung, die erforderlichen Beleg- und Nachweismaterialien zu Ausführungen in der Produktspezifikation, ggf. Erläuterungen zu vorgeschlagenen Einschränkungen der Verwendung oder des Schutzes der geografischen Angabe oder zu vorgeschlagenen Übergangsregelungen, den Namen und die Kontaktdaten der zuständigen Kontrollbehörden.

Für den Herkunftsschutz im AGRARbereich können folgende Formulare über die Webseite des Österreichischen Patentamtes - [www.patentamt.at](http://www.patentamt.at) - abgerufen werden:

- [Vorbegutachtungsformular](#)
- HA 1 A - Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung,
- HA 2 A- Einspruch/nationales Verfahren,
- Einspruch gegen ausländische Bezeichnungen (nach einem EU-Muster)
- HA 3 A - Änderung der Produktspezifikation – Standardänderung/vorübergehende Änderung
- HA 4 A Änderung der Produktspezifikation – Unionsänderung
- HA 5A - Einziges Dokument (siehe Ausfüllhilfe in Teil III dieses Infoblattes)
- Löschung

#### Wann müssen welche Unterlagen vorgelegt werden?

Nachdem die einzelnen Teile der Antragsunterlagen wechselseitig aufeinander Bezug nehmen, erzeugen Änderungen in einem Teil idR auch Änderungsbedarf in den anderen Antragsteilen. Erfahrungsgemäß unterliegt im Zuge des amtlichen Prüfungsvorgangs insbesondere die Produktspezifikation mehrfachen Überarbeitungen.

Sofern die Produktspezifikation nicht schon vor der eigentlichen Antragstellung weitgehend mit dem Österreichischen Patentamt abgeklärt wurde (das Österreichische Patentamt bietet hierzu die Möglichkeit einer sehr detaillierten Vorprüfung an: [Vorbegutachtung- AGRAR](#)), empfiehlt es sich daher, zunächst nur die Produktspezifikation samt den Begleitunterlagen einzureichen und das Einziges Dokument erst nach Abschluss der amtsseitigen Prüfung der Produktspezifikation vorzulegen.

#### Kosten

Für den Eintragungsantrag ist aktuell (eine Gebührenerhöhung ist für das 1.Q/2026 vorgesehen) eine Gebühr in Höhe von € 605,00 zu zahlen. Werden gleichzeitig mehrere getrennte Anträge eingereicht, die sich auf ein (1) Grunderzeugnis und daraus hergestellte Verarbeitungsprodukte beziehen, so ist für den zweiten und jeden weiteren Antrag nur eine Gebühr von € 208,00 zu zahlen.

Auf Unionsebene fallen keine Gebühren an.

**Anm.:** Wird der Antrag vom Österreichischen Patentamt zurückgewiesen oder vor der Weiterleitung an die Kommission zurückgezogen, so wird die halbe Antragsgebühr zurückerstattet.

<b>Verfahren</b>
------------------

Das Prüfungs- und Eintragungsverfahren gliedert sich in einen nationalen Teil und einen Unionsteil.

### **Nationaler Teil**

Die Antragsunterlagen sind beim Österreichischen Patentamt einzureichen. Dieses prüft zunächst die Antragsberechtigung der antragstellenden Erzeugervereinigung/des Einzelerzeugers und die vorgelegte Produktspezifikation. Steht letztere aus Sicht des Österreichischen Patentamtes fest, so ergeht die Aufforderung zur Erstellung und Vorlage des Einzigen Dokuments.

Die Antragsunterlagen (ausgenommen die Daten zur antragstellenden Vereinigung und Kontrollstelle) werden sodann auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes (<https://www.patentamt.at/herkunftsangaben>) veröffentlicht.

Innerhalb von drei Monaten ab dieser elektronischen Veröffentlichung kann sodann jedermann mit berechtigtem Interesse und Wohnsitz oder Sitz/Niederlassung in Österreich gegen die Unterschützstellung der jeweiligen Bezeichnung schriftlich

- Einspruch<sup>5</sup> erheben (**Einspruch gegen eine österreichische Bezeichnung**). Die Einspruchsgründe im nationalen Verfahren entsprechen jenen aus Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 und sind im Formular aufgelistet. Die Einspruchsgebühr beträgt aktuell € 230,00 (inkl. Schriftengebühr). Die Parteien haben ihre Kosten selbst zu tragen.

Wird ein Einspruch erhoben, so müssen die Parteien Einigungsgespräche aufnehmen und können dazu Unterstützung durch das Amt anfordern. Über das Ergebnis der Gespräche hat die antragstellende Erzeugervereinigung das Patentamt offiziell in Kenntnis zu setzen, andernfalls der Eintragungsantrag als zurückgezogen gilt. Kommt keine Einigung zustande, muss das Amt über den Einspruch entscheiden. Wenn der Antrag – auch nach Prüfung von allfällig zwischen den Parteien vereinbarten Änderungen – den Anforderungen der Verordnung und den zu ihrer Anwendung erlassenen nationalen und unionsrechtlichen Bestimmungen entspricht, so stellt dies das Österreichische Patentamt mit Beschluss fest und veröffentlicht diese positive Entscheidung in elektronischer Form auf der Webseite des Amtes ([www.patentamt.at/herkunftsangaben](http://www.patentamt.at/herkunftsangaben)). Diese Entscheidung kann mittels Rekurs an das Oberlandesgericht Wien angefochten werden.

- **Bemerkungen** an das Amt übermitteln (kostenfrei), um auf etwaige Fehler hinzuweisen oder zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit dem Antrag darzulegen, einschließlich zu einem möglichen Verstoß gegen bestehende Rechtsvorschriften. Einspruchsgründe können allerdings nicht in Form einer Bemerkung erhoben werden.

---

<sup>5</sup> Das nationale Einspruchsformular HA 2 A ist über [www.patentamt.at/formulare](http://www.patentamt.at/formulare) abrufbar.

Das Amt übermittelt die Bemerkungen dem Antragsteller und berücksichtigt sie bei der Entscheidung über den Antrag, es sei denn, sie sind lediglich allgemeiner Natur, in sich unklar oder offensichtlich unrichtig.

Werden die Antragsunterlagen im Einspruchsverfahren oder aufgrund vorgebrachter Bemerkungen wesentlich abgeändert, so muss die geänderte Textfassung der Antragsunterlagen mit Möglichkeit zu erneutem Einspruch veröffentlicht werden.

In weiterer Folge überträgt das Amt die Antragsangaben in das elektronische System der Kommission.

### **Unionsteil:**

Auf Unionsebene folgt ein weitgehend formales Prüfungsverfahren durch die Europäische Kommission. Kommt diese ebenfalls zu der Auffassung, dass die erforderlichen Angaben und kein offensichtlicher Fehler vorhanden sind, wird das Einzige Dokument im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht. Ab diesem Veröffentlichungszeitpunkt läuft für Verkehrsteilnehmer aus den anderen Mitgliedstaaten bzw. aus EU-Drittstaaten die Einspruchsfrist auf Unionsebene (drei Monate).

Nach positivem Abschluss des Verfahrens auf Unionsebene wird die Bezeichnung von der Europäischen Kommission im von der EUIPO geführten Register der geographischen Angaben eingetragen und die Eintragung im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe L, veröffentlicht.

Mit Gründen versehene Einsprüche von natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in Österreich gegen Anträge aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten (**Einspruch gegen eine ausländische Bezeichnung**) sind innerhalb von zwei Monaten ab der Bezug habenden Erstveröffentlichung der Bezeichnung im Amtsblatt C der Europäischen Union beim Österreichischen Patentamt zu erheben (vgl. § 68c MSchG iVm Art. 19 der Verordnung.)<sup>6</sup>. Der begründete Einspruch (zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung desselben) sowie allfällige Beilagen (inkl. Beilagenverzeichnis) sind auf Papier und zusätzlich in einer für das Patentamt bearbeitbaren elektronischen Form auf einem Datenträger an die Adresse des Österreichischen Patentamts oder elektronisch über das Allgemeine Online Formular zu übermitteln. Eine Einspruchsgebühr ist hier nicht vorgesehen.

### **Kontrolle**

Die Einhaltung der Produktspezifikation durch die Hersteller ist durch eine **akkreditierte und nach § 4 EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2025 - zugelassene**

---

<sup>6</sup> Auf dem nach dem Muster der Europäischen Kommission aufgelegten Formblatt (abrufbar unter [www.patentamt.at/formulare](http://www.patentamt.at/formulare)) sollen die anspruchsbegründenden Fakten des Einspruchs gegen eine ausländische Bezeichnung dargestellt werden; erforderliche Belegmaterialien bzw. weiterführende Erläuterungen sind als Beilagen anzuschließen.

(private) Kontrollstelle zu kontrollieren. Die Kosten der vorgesehenen Kontrollen gehen zu Lasten der Hersteller, die die geschützte Bezeichnung verwenden.

Die Zulassung der Kontrollstelle erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kontrollstelle durch Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Nachweis der in § 4 Abs. 1 und 2 EU-QuaDG idgF. angeführten Voraussetzungen. Weiterführende Informationen zu kontrollrelevanten Fragen wie z.B. eine Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich g.U. und g.g.A. oder die vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen veröffentlichten Richtlinien, Handbücher, Kontrollpläne und Maßnahmenkataloge wie die Richtlinie für die Zulassung von Kontrollstellen finden sich unter folgendem Link: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/qualitaetsregelungen.html>

Die Daten der Kontrollstelle sind in den Begleitunterlagen (vgl. Teil IV des Infoblattes) anzugeben. Eine spätere Änderung der Kontrollstelle/n ist dem Österreichischen Patentamt zur Information der Kommission mitzuteilen.

Wird eine Tätigkeit, die unter die Produktspezifikation fällt, im Ausland durchgeführt, müssen in der Produktspezifikation Bestimmungen über die Kontrolle der Einhaltung durch die entsprechenden Wirtschaftsbeteiligten festgelegt werden. Erfolgt die einschlägige Wirtschaftstätigkeit in der Union, ist sie durch die Wirtschaftsbeteiligten den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Wirtschaftstätigkeit stattfindet und der entsprechenden Kontrolle unterliegt, zur Kenntnis zu bringen.

## Etikettierung

Sofern Erzeugnisse mit einer geschützten Bezeichnung vermarktet werden, muss in der Kennzeichnung das für diese Angabe vorgesehene Unionszeichen<sup>7</sup> im selben Sichtfenster wie die eingetragene Bezeichnung erscheinen, das Unionszeichen auch im entsprechenden Werbematerial.



Der eingetragene Name des Erzeugnisses sowie der Name des Erzeugers müssen ebenfalls im selben Sichtfeld in der Kennzeichnung erscheinen<sup>8</sup>. Die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung — bzw. „geschützte geografische Angabe — oder die entsprechende

<sup>7</sup> siehe Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2025/26 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Eintragungen, Änderungen, Löschungen, die Durchsetzung des Schutzes, die Kennzeichnung und Mitteilungen im Zusammenhang mit geografischen Angaben.... und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 und (EU) 2021/1236.

<sup>8</sup> außer die Oberfläche auf Verpackungen und Behältnissen ist kleiner als 10 cm<sup>2</sup>

Abkürzung („g.U.“ bzw. „g.g.A.“) können in der Kennzeichnung aufscheinen. Die Verwendung der Unionszeichen sowie der Angaben oder Abkürzungen ohne gleichzeitige Nennung der Bezug habenden eingetragenen Bezeichnung ist unzulässig.

Bei der Kennzeichnung von Verarbeitungserzeugnissen können die Angaben und Abkürzungen unmittelbar neben der Nennung des geschützten Erzeugnisses als Zutat ausgewiesen werden.

Näheres siehe Art. 37 der Verordnung (EU) 2024/1143 iVm. Art. 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/26.

### Schutzdauer und Schutzzumfang

Der Schutz einer eingetragenen Bezeichnung ist zeitlich unbegrenzt. Allerdings kann die Bezeichnung unter bestimmten Bedingungen wieder gelöscht werden (siehe das Kapitel „Löschung“).

Die geschützten Bezeichnungen dürfen nur für Produkte benutzt werden, die der Spezifikation entsprechen und im genannten geografischen Gebiet hergestellt worden sind. **Die Mitgliedschaft in der Erzeugervereinigung ist keine Voraussetzung für die Verwendung der geschützten Bezeichnung**, allerdings haben „Einzelkämpfer“ ua. kaum Einflussmöglichkeiten auf die Fortentwicklung der Produktspezifikation. Die Einhaltung der festgelegten Produktionsweise wird von den in den Begleitunterlagen zu nennenden Stellen schon vor Marktzutritt und danach risikobasiert fortlaufend überprüft (siehe Kapitel „Kontrolle“).

Die Verwendung der geschützten Bezeichnungen für vergleichbare Erzeugnisse anderer Herkunft oder Produktionsart ist unzulässig. Auch die Verwendung der Bezeichnungen mit entlokalisierenden Zusätzen, in Übersetzung oder mit Zusätzen wie "Art", "Typ", "Verfahren", "Fasson", "Nachahmung" oder dergleichen sowie alle irreführenden Praktiken sind gleichfalls untersagt (vgl. Art. 26 der Verordnung). Zur Durchsetzung dieser Verbotsrechte stehen die durch die §§ 68f bis 68i MSchG eingeräumten zivil- und strafrechtlichen Ansprüche zur Verfügung (im Wesentlichen Unterlassungs-, Beseitigungs- und gegebenenfalls auch Schadenersatzansprüche).

Die unbefugte Verwendung einer geschützten Bezeichnung stellt zudem eine Verwaltungsübertretung nach dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG) dar.

Im Namen, der Kennzeichnung oder im Werbematerial eines Verarbeitungsproduktes darf eine geschützte Bezeichnung aufscheinen, wenn das betreffende geschützte Erzeugnis als Zutat verwendet wird und

- das Verarbeitungsprodukt kein vergleichbares anderes Produkt enthält,
- das geschützte Erzeugnis im Verarbeitungserzeugnis in ausreichender Menge verwendet wird, um dem Verarbeitungserzeugnis eine wesentliche Eigenschaft zu verleihen und
- der Prozentsatz der durch die geschützte Bezeichnung bezeichneten Zutat im Verarbeitungserzeugnis auf dem Etikett angegeben ist.

Sofern für die in einem vorverpackten Lebensmittel<sup>9</sup> als Zutat verwendete geschützte Bezeichnung eine „anerkannte“ Erzeugervereinigung existiert (vgl. EU-Register der geographischen Angaben) und die geschützte Bezeichnung im Namen dieses vorverpackten Lebensmittels und/oder dessen Werbematerialien verwendet werden soll, muss diese anerkannte Erzeugervereinigung vom Erzeuger des Verarbeitungsproduktes vorab (dh. zumindest 4 Monate vor Beginn der Verwendung) über die beabsichtigte Verwendung der geschützten Bezeichnung schriftlich benachrichtigt werden (Art. 27 der Verordnung).

### **Änderungen der Produktspezifikation**

Anträge<sup>10</sup> auf Änderung der Produktspezifikation (z.B. wegen geänderter Produktionsbedingungen) sind von einer Erzeugervereinigung<sup>11</sup> auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger gespeichert (oder mittels Allgemeinem Online-Formular) beim Österreichischen Patentamt einzureichen und haben eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen und deren Begründung sowie eine aktualisierte Fassung der Produktspezifikation (ggf. auch des Einzigen Dokuments) zu enthalten. Sie unterliegen keiner Verfahrensgebühr.

Die Verordnung unterscheidet zwischen Standardänderungen und Unionsänderungen.

Unionsänderungen sind Änderungen der Produktspezifikation, die eine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge haben und wo die Änderung

- den eingetragenen Namen oder seine Verwendung betrifft oder
- die Gefahr birgt, dass der Zusammenhang zwischen geografischem Gebiet und Produkt verloren geht oder
- weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge hat.

Unionsänderungen werden in Übereinstimmung mit dem im Abschnitt „Verfahren“ für Anmeldungen dargestellten Ablauf (inkl. Einspruchsmöglichkeit für Dritte auf nationaler und Unionebene) geprüft und von der Kommission genehmigt.

Alle Änderungen, die nicht als Unionsänderungen zu qualifizieren sind, sind Standardänderungen, die nach Durchführung eines nationalen Prüfungsteiles (samt Bemerkungs- und Einspruchsmöglichkeit) vom Patentamt genehmigt und der Kommission mitgeteilt werden.

### **Löschung<sup>12</sup>**

<sup>9</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 2 e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

<sup>10</sup> Die entsprechenden Antragsformulare sind unter [www.patentamt.at/formulare](http://www.patentamt.at/formulare) abrufbar.

<sup>11</sup> existiert eine „anerkannte“ Erzeugervereinigung, so ist nur sie zur Antragstellung berechtigt

<sup>12</sup> vgl. Art 25 der Verordnung (EU) 2024/1143

Die Europäische Kommission entscheidet über die Löschung einer eingetragenen Bezeichnung.

Die Initiative zur Löschung kann ausgehen

1. von der Kommission selbst,
2. von einem Mitgliedstaat (aus eigenem Interesse oder über entsprechenden Antrag einer natürlichen oder juristischen Person mit berechtigtem Interesse) oder
3. von den Erzeugern des unter dem zu löschenden Namen vermarkteten Erzeugnisses<sup>13</sup>.

Der Löschantrag<sup>14</sup> gegen eine in- oder ausländische geschützte Bezeichnung ist auf Papier sowie in elektronischer Form auf einem Datenträger gespeichert beim Österreichischen Patentamt einzureichen und wird sodann vergleichbar zum dargestellten Eintragungsverfahren (inkl. Einspruchsmöglichkeit) auf nationaler und europäischer Ebene geprüft. Eine Verfahrensgebühr ist nicht vorgesehen.

### **Löschungsgründe**

Während ein von den Erzeugern gestellter Löschantrag auch ohne Angabe von Gründen zulässig ist, kann eine Löschung von der Kommission oder einem Mitgliedstaat nur beantragt werden, wenn behauptet und nachgewiesen wird,

- dass die Anforderungen der Spezifikation nicht eingehalten werden oder
- dass in den letzten sieben Jahren kein Erzeugnis unter der geschützten Bezeichnung in den Verkehr gebracht wurde.

Ein Einspruch gegen eine beabsichtigte Löschung ist nur zulässig, wenn die einsprechende natürliche oder juristische Person mit einem legitimen Interesse darlegen kann, dass die eingetragene Bezeichnung für ihre Geschäfte nach wie vor von Belang ist.

---

<sup>13</sup> Besteht eine anerkannte Erzeugervereinigung, ist nur sie antragsberechtigt.

<sup>14</sup> Das entsprechende Antragsformular ist unter [www.patentamt.at/formulare](http://www.patentamt.at/formulare) abrufbar.

## Teil II

### Erläuterungen zur Erstellung der Produktspezifikation

#### Allgemeine Hinweise:

Die Produktspezifikation muss mit großer Genauigkeit formuliert werden. Sie muss im Sinne einer konkreten Anweisung genau erkennen lassen, welche Verfahren und Vorgehensweisen einzuhalten sind. Unklare Textierungen (z.B. „dies oder jenes sollte getan werden / wäre wünschenswert / kann in Zukunft erfolgen“, „typische, charakteristische Besonderheit“, „wohlschmeckend“, „schön“ etc.) sowie unbegründete Behauptungen sind zu vermeiden. Die Spezifikation sollte knapp gefasst sein und aus nicht mehr als 5.000 Wörtern bestehen.

Sofern mehrere Personen bzw. Unternehmen als Erzeuger:in, Verarbeiter:in oder Hersteller:in des mit der geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung bezeichneten Produkts in Frage kommen, ist zu beachten, dass die in der Spezifikation anzuführenden Angaben mit diesen abgestimmt werden müssen. Andernfalls ist im Prüfungsverfahren mit Einsprüchen und gegebenenfalls der Ablehnung des Eintragungsantrags zu rechnen.

Sinn der Unterschutzstellung ist nicht die Absicherung individueller Interessen, sondern die Sicherstellung, dass die eine geografische Angabe bzw. Ursprungsbezeichnung darstellende Bezeichnung eines Produkts, welches aus seiner Herkunft bestimmte Eigenschaften bzw. seinen guten Ruf ableitet, nicht in irreführender Weise für Produkte anderer Herkunft bzw. Herstellungsart verwendet werden kann. Dies liegt sowohl im Interesse der ortsansässigen Produzenten oder Produzentinnen und Vermarkter:innen, als auch in jenem der Konsumenten und Konsumentinnen.

#### 1. Name/n des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

Der Name, dessen Schutz beantragt wird, muss zuvor im abgegrenzten Gebiet im Handel oder im allgemeinen Sprachgebrauch zur Bezeichnung des Erzeugnisses verwendet worden sein. Hierzu sollten nähere Angaben gemacht werden. Auch fremdsprachige Namensversionen, die historisch belegt in dem betreffenden Gebiet für das Erzeugnis verwendet werden/wurden, können unter Schutz gestellt werden. Daher können zB englische Übersetzungen nicht für österreichische Erzeugnisse angemeldet werden, sehr wohl aber ggf. kroatische oder slowenische für Erzeugnisse aus den betreffenden burgenländischen oder Kärntner Gebieten. Verschiedene Namen, die im Gebiet zur Benennung desselben Erzeugnisses verwendet werden, sind im Antrag, durch „/“ getrennt zu nennen. Bezeichnet ein Name mehrere Erzeugnisse (zB die Rohform und das verarbeitete Produkt), so muss der Name zur Bezeichnung jeder dieser Formen verwendet werden. Für beide Erzeugnisse ist eine Beschreibung anzugeben und beide Erzeugnisse müssen alle Voraussetzungen für die Eintragung erfüllen. Dann können sie in einem Antrag zusammengefasst werden.

In welchem Gebiet der Name verwendet wurde ist auch für Pkt.3 maßgeblich.

## 2. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

Das Erzeugnis muss Merkmale aufweisen, die es von anderen Erzeugnissen derselben Kategorie unterscheidet, andernfalls kann es nicht eingetragen werden. Nicht verlangt ist, dass das Erzeugnis einzigartig ist.

### 2.1. Erzeugnisart

Das mit der Herkunftsangabe zu kennzeichnende Erzeugnis ist entsprechend der Kombinierte Nomenklatur zu klassifizieren (siehe Anhang I zu diesem Informationsblatt). Bezeichnet eine geografische Angabe Erzeugnisse aus mehr als einer Kategorie, ist jede Kategorie anzugeben (z.B.: KN 0406 Käse oder KN 0809 10 – Marillen frisch/KN 0813 10 - Marillen getrocknet)

### 2.2. Beschreibung des Erzeugnisses

Unter diesem Punkt ist das Produkt mit wissenschaftlich-technischen Angaben zu beschreiben, und zwar – soweit für das jeweilige Erzeugnis maßgeblich – hinsichtlich seiner wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen, organoleptischen oder sonstigen Eigenschaften, also zB

- Aussehen (Farbe, Form, Größe etc.)
- Geschmack, Geruch, Konsistenz, etc.
- Zusammensetzung (Rezeptur, Inhaltsstoffe)
- verwendete Roh-/Ausgangsstoffe (z.B. bei Fleischprodukten Angabe der Tierrassen, oder Besonderheiten der Futtermittel, bei pflanzlichen Produkten ist der wissenschaftliche lateinische Name der Pflanze anzugeben)
- Erzeugungs- und Handelsformen (z.B. roh, verarbeitet, in Dosen, frisch, gefroren)
- Unterscheidungsmerkmale zu vergleichbaren Produkten.

Die Beschreibung konzentriert sich auf die Besonderheit des Erzeugnisses mit dem einzutragenden Namen und verwendet dabei Maßeinheiten und gängige oder technische Vergleichsmaßstäbe, ohne jedoch technische Merkmale, die allen Erzeugnissen dieser Art eigen sind, oder die einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften für alle Erzeugnisse dieser Art zu nennen.

Auf die unter diesem Punkt dargestellten Besonderheiten ist später auch beim Spezifikationspunkt „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ Bezug zu nehmen.

*Anm.: Es ist zu beachten, dass die Beschreibung des Produkts einerseits für die Prüfung durch Fachleute bestimmt ist, weswegen möglichst präzise wissenschaftliche Begriffe zu verwenden sind und andererseits dazu dienen soll, das jeweilige Produkt anhand der aufgezeigten Kriterien von ähnlichen Produkten unterscheiden zu können.*

## 3. Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Gebiet, in dem der zu schützende Name verwendet wird, muss im Hinblick auf die unter Pkt. 6 darzustellenden, den Zusammenhang begründenden natürlichen und

menschlichen Faktoren abgegrenzt werden und zwar so präzise, dass keine Unklarheiten entstehen können.

Anzugeben bzw. vorzulegen sind:

- **Angabe des Erzeugungsgebiets:** Die Abgrenzung hat so zu erfolgen, dass sowohl die Erzeuger:innen als auch die Kontrollorgane die Gebietsgrenzen leicht erkennen können. Die Nennung des Ortes, des Bezirks etc. ist zur Abgrenzung ungeeignet, wenn die Orts- bzw. Bezirksgrenzen nicht mit den Grundstücksgrenzen zusammenfallen. Es muss erkennbar sein, welches Feld innerhalb und welches außerhalb des Gebiets liegt. Das Erzeugungsgebiet kann auch auf bestimmte Bereiche (zB Höhenlagen) oder bestimmte Bodentypen innerhalb des abgegrenzten Bereichs beschränkt werden.
- **Angabe des Herkunftsgebiets der Grund- und Ausgangsstoffe** (nur bei verarbeiteten Erzeugnissen)  
Für die Qualifizierung einer Bezeichnung als Ursprungsbezeichnung ist es erforderlich, dass auch die gesamten Ausgangsstoffe aus dem konkreten geografischen Gebiet stammen, in welchem sodann die Herstellung/Weiterverarbeitung, Zubereitung etc. erfolgt. Dies wäre zu bestätigen. Andernfalls käme grundsätzlich nur eine Unterschutzstellung als "g.g.A." in Betracht.

Für **Futtermittel** (als Ausgangsstoff für tierische Erzeugnisse) gelten allerdings Sonderregelungen:

- Sofern es technisch nicht möglich ist, Futtermittel ausschließlich aus dem abgegrenzten Gebiet zu beschaffen (dies muss in Pkt. 5 begründet und belegt werden), kann auch für g.U-Produkte – sofern ihre Qualität oder ihre Merkmale dadurch nicht beeinträchtigt werden - zusätzlich Futter von außerhalb des Gebietes (max.50% der Trockenmasse auf Jahresbasis) verwendet werden.
- Vergleichbares gilt, wenn die Ernährung der Tiere durch Futtermittel von außerhalb des Gebietes ergänzt werden muss – hier ist aber kein Höchstwert vorgegeben.

Bei einer geografischen Angabe ist die **Einschränkung der Herkunft der Rohstoffe auf ein bestimmtes Gebiet** nur zulässig, wenn dies für den Zusammenhang zwischen der Qualität, dem Ansehen oder einer sonstigen Eigenschaft des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung relevant ist. Dies muss in Pkt. 5 begründet und belegt werden. Eine Beschränkung des Bezugs von Rohstoffen auf das Inland ist kaum zu begründen, eine Beschränkung auf das abgegrenzte geografische Gebiet kann jedoch gerechtfertigt sein. Rein marketingtechnischen Überlegungen geschuldete oder an die Mitarbeit/Einbindung in der/die antragstellende/n Vereinigung geknüpfte Einschränkungen sind unzulässig.

- Vorlage einer **reproduzierbaren Österreichkarte** (Umrisskarte), worin das/die relevante/n geografische/n Gebiet/e (also: Herstellungs- bzw. Verarbeitungsgebiet und allf. Herkunftsgebiet der Grunderzeugnisse) speziell eingezeichnet bzw. kenntlich gemacht wurde/n (A 4-Format oder kleiner) sowie, falls das/die geografische/n Gebiet/e nicht mit

den Grenzen politischer Verwaltungsbezirke übereinstimmt/en, zusätzlich noch die Vorlage einer reproduzierbaren Detailkarte (A 4-Format oder kleiner).

#### 4. Ursprungsnachweis

Jede:r Unternehmer:in muss die Herkunft seiner:ihrer Produkte aus dem abgegrenzten Gebiet nachvollziehbar darstellen und nachweisen können (= Ursprungsnachweis). In der Produktspezifikation ist daher ein Verfahren zur Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu beschreiben, das von den Marktteilnehmern in Hinblick auf den Ursprungsnachweis für das Erzeugnis, die Rohstoffe, das Futtermittel und das sonstige Material, das gemäß der Produktspezifikation aus dem abgegrenzten Gebiet stammen muss, einzurichten ist.

Durch dieses Verfahren müssen die Marktteilnehmer in der Lage sein, folgende Angaben zu ermitteln:

- a. Lieferant:in, Menge und Ursprung sämtlicher erhaltenen Partien von Rohstoffen und/oder Erzeugnissen;
- b. Empfänger:in, Menge und Bestimmung der gelieferten Erzeugnisse;
- c. Zusammenhang zwischen den einzelnen Input-Partien gemäß Buchstabe a und den einzelnen Output-Partien gemäß Buchstabe b.

Es sollen daher jene Fakten bzw. Verfahren dargestellt werden, die eine Rückverfolgbarkeit der mit der geschützten Bezeichnung gekennzeichneten Waren aus den Regalen bis zu ihrem Ursprung gewährleisten, sodass überprüft werden kann, ob diese Waren tatsächlich entsprechend den Vorgaben in der Produktspezifikation produziert wurden. Dabei sind allerdings keine Detailangaben erforderlich, sondern es sind die einzelnen handelnden Akteursgruppen und die von ihnen zu führenden Protokolle, Register odgl., sowie die von ihnen zur Ermöglichung einer Rückverfolgung einzuhaltenden Vorschriften (z.B. bis wann müssen bestimmte Angaben/Meldungen an wen gemacht werden), darzustellen.

#### 5. Erzeugungsverfahren und Aufmachung

Hier ist die Art und Weise der Herstellung des Erzeugnisses unter Betonung der Besonderheiten zu beschreiben. Sofern in bestimmten Regionen innerhalb des Gesamtgebiets besondere örtliche Gebräuche bei der Herstellung beachtet werden, so sind diese gleichfalls darzustellen. Darüber hinaus können hier „**nachhaltige Praktiken**“<sup>15</sup> aufgenommen und dargestellt werden, die sodann bei der Erzeugung des Erzeugnisses mit geografischer Angabe oder bei der Durchführung anderer Tätigkeiten, für die eine oder mehrere der in der Produktspezifikation festgelegten Verpflichtungen gelten, für alle Erzeuger verbindlich sind.

**5.1. Erzeugung/Herstellung der Ausgangsstoffe:** Allgemeine Beschreibung (Informationen über Rasse/Typ der Tiere, Sorte/Varietät der Pflanzen) sowie Beschreibung allfälliger Besonderheiten (z.B. wenn in der Viehzucht besondere Fütterungs- und Hygienevorschriften

<sup>15</sup> „nachhaltige Praktiken“ sind Praktiken, die zu einem oder mehreren sozialen, ökologischen oder wirtschaftlichen Zielen beitragen, zB. Klimaschutz, Tierwohl, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen in der Landwirtschaft etc. - vgl. Art 7+8 der Verordnung (EU) 2024/1143.

eingehalten werden oder besondere Bestimmungen hinsichtlich des Einsatzes von Pharmazeutika und Arzneimitteln bestehen, ggf. Angabe der zulässigen Spritz- und Düngemittel; Angabe von Schlachalter, Schlachtgewicht; welche Fleischteile werden verwendet; besondere Qualitätsvoraussetzungen etc.)

Bei tierischen Erzeugnissen müssen detaillierte Vorschriften hinsichtlich des Ursprungs und der Qualität des Futters in die Produktspezifikation aufgenommen werden. Einer besonderen Begründung bedürfen dabei allfällige Einschränkungen - siehe hierzu Pkt. 3.

**5.2. Beschreibung des Herstellungsverfahrens/der Verarbeitungsprozesse:** genaue Beschreibung der einzelnen Herstellungsschritte sowie Benennung allfälliger Besonderheiten/Abweichungen von den sonst für vergleichbare Produkte angewandten Methoden bzw. Verfahren (z.B. örtliche und traditionelle Zubereitungsarten; besondere Gebindeformen; besondere Vorschriften hinsichtlich Verpackung und/oder Lagerung und/oder Transport der Produkte; besondere Erntemethoden, besondere Kontrollmechanismen bzw. Verfahren zur freiwilligen Qualitätskontrolle). In der Beschreibung des Herstellungsverfahrens ist nur auf die aktuelle Erzeugungsmethode einzugehen. Historische oder zukünftige Verfahren sind nur aufzunehmen, wenn sie noch immer oder bereits angewendet werden.

**Beschränkung der Aufmachung<sup>16</sup> auf das abgegrenzte Gebiet:**

Ausschließlich aus Gründen der Erhaltung der Eigenschaften/Qualität des Erzeugnisses, der besseren Überwachung und Rückverfolgbarkeit darf in der Spezifikation festgelegt werden, dass auch die Aufmachung oder einzelne diesbezügliche Maßnahmen (z.B. Aufschneiden, Reiben, Verpacken) ausschließlich in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen. Die Notwendigkeit dieser Beschränkung/en muss ausführlich begründet werden, da sie die Freiheiten des Binnenmarktes beschränken. Das Verbot des Verpackens außerhalb des geografischen Gebiets sollte eine Ausnahme sein. Dabei sollte klargestellt werden, ob die Beschränkung für einen Käufer (zB einen Supermarkt in einem anderen Mitgliedstaat) bedeutet, dass er das Erzeugnis nicht umverpacken oder aufschneiden darf.

## 6. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Dies ist der wichtigste Punkt der Spezifikation. Hier muss dargelegt werden, dass zwischen dem Erzeugnis und dem abgegrenzten Gebiet ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Ausgehend von der Darstellung der produktrelevanten Besonderheiten des abgegrenzten Gebietes (siehe nachstehende Beispielsliste) und der Erläuterung der besonderen Produktmerkmale ist herauszuarbeiten, welche und wie diese besonderen Eigenschaften/Qualitäten des Produkts auf die Herkunft aus dem namensgebenden Gebiet zurückzuführen sind bzw. gegebenenfalls, inwieweit der Ruf bzw. das Ansehen des Produkts durch diese Herkunft begründet wird.

Das Ausmaß dieser Verbindung entscheidet über die Qualifizierung der Bezeichnung entweder als „geografische Angabe“ oder als „Ursprungsbezeichnung“.

---

<sup>16</sup> d.s. alle Tätigkeiten, die erfolgen, nachdem das Erzeugnis in seiner endgültigen Form vorliegt.

**ACHTUNG:** wird bei einer geografischen Angabe zulässigerweise die Herkunft der Rohstoffe auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt, so ist der rohstoffspezifische Zusammenhang im Hinblick auf dieses Gebiet darzulegen.

### **Bevorzugte Gliederung:**

Bei einer als „g.g.A.“ einzutragenden Bezeichnung ist eingangs genau anzugeben, ob der kausale Zusammenhang auf einer besonderen Eigenschaft, auf dem Ansehen des Erzeugnisses oder auf anderen Merkmalen beruht, die seinem geografischen Ursprung zuzurechnen sind.

- **Darstellung der Besonderheit des Erzeugnisses**

In Einklang mit den Ausführungen unter Punkt 2.2. (aber möglichst ohne weitläufige Textwiederholungen) ist hier anzugeben, was das Erzeugnis gegenüber vergleichbaren Produkten zu etwas Besonderem macht. Dabei sind nur jene Merkmale anzuführen, die auf die besonderen Gegebenheiten des Gebiets (inkl. des dort vorhandenen speziellen Know-hows) zurückzuführen sind.

- **Darstellung der Besonderheiten des abgegrenzten Gebiets**

es sind nur solche Angaben zu machen, die für die Qualität des Produktes und den Herstellungsprozess von Bedeutung sind:

- Natürliche Faktoren wie z.B.

- Klima: z.B. besondere im Gebiet vorherrschende Klimaparameter (Niederschlagshäufigkeit, Winde, Temperaturen etc.) mit Auswirkung auf das Wachstum bestimmter Pflanzensorten, die den Geschmack der Milch beeinflussen oder mit Auswirkung auf die Zucht besonders angepasster Tierrassen, oder für den Reifungs-/Trocknungsprozess von Produkten oder die Auswahl bestimmter Zusatzstoffe wie Fermente, Gewürze, Pilzkulturen etc.)

- Bodenbeschaffenheit und geologische Merkmale: z.B. Beschreibung des Mineralstoffvorkommens in der Region, wenn dieses z.B. Auswirkungen auf die als Futtermittel dienende Vegetation hat oder Beschreibung einer besonderen Bodenbeschaffenheit, der im Hinblick auf die Eignung für den Anbau gerade der antragsgegenständlichen Feldfrucht besondere Bedeutung zuzumessen ist, etc.

- Menschliche Faktoren wie z.B. regional beeinflusste Herstellungsmethoden, Methoden zur Bodenbewirtschaftung und Landschaftspflege, spezielles Know-how wie das Wissen um einen speziellen Anbau-, Reife- oder Verarbeitungszeitpunkt, um besondere Anbaumethoden, aus speziellen Umständen im Gebiet entwickelte ungewöhnliche Produktionsweisen im Herstellungsprozess etc. „Normale“ Fertigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung reichen allerdings nicht aus.

- **Darstellung des Einflusses der Besonderheiten des geografischen Gebiets auf die Besonderheiten des Erzeugnisses**

Zu erläutern ist, inwiefern die Merkmale des Erzeugnisses auf die im geografischen Gebiet vorliegenden Faktoren zurückzuführen sind.

### Besonderheit bei geografischen Angaben (g.g.A.):

Wird das Vorhandensein eines **besonderen Ansehens/Rufs** behauptet, so ist zu erläutern, worin dieses besondere Ansehen besteht/begründet ist und inwiefern es mit dem geografischen Gebiet zusammenhängt; die bloße Tatsache, dass eine Bezeichnung den Konsumenten „bekannt“ ist, ist zu wenig.

**ACHTUNG:** Den Ausführungen sind Belegmaterialien (keine bloße Fundstellenangaben) beizufügen (also z.B. lexikalische Nachweise, Gutachten, geologische Studien, Statistiken betreffend durchschnittliche Wetterwerte, etc.), die jedoch nicht Bestandteil der Produktspezifikation sind.

Als Belege für das Ansehen des Erzeugnisses können neben Verbraucherumfragen z.B. Auszeichnungen, Erwähnungen in Fachbüchern oder in der Presse, besondere Erwähnungen in Kochbüchern etc. dienen.

## 7. Etikettierung

Hier sind nur etwaige für den Handel bestimmte und/oder für die Konsument:innen ersichtliche Merkmale im Zusammenhang mit der Individualisierung des Produkts zu beschreiben (Hilfsmittel zur Rückverfolgbarkeit der Produkte zum Erzeuger wie Prägestempel, fortlaufende Registrierungsnummern, ein Produktlogo etc.), die zusätzlich zu den geltenden Regelungen zur Verwendung der Unionszeichen, der Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ / „geschützte geografische Angabe“ bzw. der Abkürzungen „g.U.“/ „g.g.A“ verwendet werden müssen.

**ACHTUNG:** Sofern ein Etikett, Stempel, Logo etc. in der Produktspezifikation verpflichtend vorgeschrieben werden, muss Gewähr für seine Verfügbarkeit unabhängig von einer etwaigen Mitgliedschaft in der sie verwaltenden/ausgebenden Organisation gegeben sein.

## 8. Sonstiges

Darstellung/Anführung allfällig weiterer Anforderungen, die von der Erzeugervereinigung oder dem Mitgliedstaat vorgesehen werden, sofern diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht vereinbar sind.

## Teil III

### Erläuterungen zur Erstellung des Einzigsten Dokuments

(vgl. auch den Leitfaden der Kommission: [https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/c3134cfb-62ed-4565-bd13-6f6b7fe8af74\\_de?filename=guide-to-applicants-of-single-document\\_de.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/c3134cfb-62ed-4565-bd13-6f6b7fe8af74_de?filename=guide-to-applicants-of-single-document_de.pdf))

Das Einzige Dokument enthält die wichtigsten Angaben der Produktspezifikation (vgl. Art. 50 VO (EU) 2024/1143) und ist Grundlage der Beurteilung des Eintragungsantrags auf Unionsebene. Es sollte daher trotz der im Hinblick auf seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erforderlichen Kürze (nicht mehr als 2500 Wörter) aussagekräftig genug sein, um sowohl der Kommission als auch den anderen Mitgliedstaaten und deren Wirtschaftsbeteiligten eine Beurteilung des Antrags zu ermöglichen.

#### 1. Name [der g.U. oder der g.g.A.]

*[Hierbitte den für die Eintragung vorgeschlagenen Namen oder im Fall eines Antrags auf Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation den eingetragenen Namen angeben. Soll im Zuge eines Änderungsantrages der eingetragene Name geändert werden, dann ist/sind hier der/die neue/n Name/n anzugeben]*

.....

#### 2. Art der Angabe

*[Bitte ankreuzen:]*

g. U.

g. g. A.

#### 3. Mitgliedstaat

.....

*[Hier ist „Österreich“ anzugeben]*

#### 4. Beschreibung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses

##### 4.1. Klassifizierung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit Position und Code der Kombinierten Nomenklatur

.....

##### 4.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

*[Wichtigste Punkte der Ausführungen in der Produktspezifikation gemäß Teil II dieses Infoblattes, Pkt. 2.2. Das Erzeugnis ist anhand der zur Beschreibung dieses Erzeugnisses üblichen Definitionen und Normen zu identifizieren. Die Beschreibung des Erzeugnisses konzentriert sich auf dessen Besonderheit und verwendet dabei Maßeinheiten und gängige oder technische Vergleichsmaßstäbe, ohne jedoch technische Merkmale, die allen Erzeugnissen dieser Art eigen sind, oder die einschlägigen verbindlichen Rechtsvorschriften für alle Erzeugnisse dieser Art zu nennen]*

.....

##### 4.3. Ausnahmeregelungen bezüglich der Beschaffung von Futtermitteln (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Ausnahmeregelungen bezüglich der Beschaffung von Rohstoffen (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

*[Falls unzutreffend, frei lassen. Andernfalls gilt:]*

*für g. U.:* Dürfen Futtermittel verwendet werden, die nicht aus dem Gebiet stammen, sind diese Ausnahmen ausführlich zu beschreiben und in Einklang mit Art. 47 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 - vgl. Teil II, Pkt.3 des Infoblattes - zu begründen.

*für g. g. A.:* Sämtliche Einschränkungen in Bezug auf den Ursprung der Rohstoffe sind aufzuführen und müssen begründet werden. Die Begründung muss gemäß Art. 47 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1143 im Hinblick auf den geltend gemachten Zusammenhang erfolgen - vgl. wiederum Teil II, Pkt.3 des Infoblattes.]

.....

#### **4.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen**

*[Falls unzutreffend, frei lassen. Angabe jener Erzeugungsschritte, die bei einer g.g.A im geografischen Gebiet erfolgen müssen und Begründung etwaiger Einschränkungen.]*

.....

#### **4.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.**

*[Falls vorhanden, andernfalls frei lassen. Es sind nur konkrete produktspezifische Vorschriften, keine allgemein anwendbaren, aufzunehmen und etwaige Einschränkungen zu begründen. Siehe die Ausführungen in Teil II zu Pkt. 5.2.]*

.....

#### **4.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen**

*[Falls vorhanden, andernfalls frei lassen. Begründung etwaiger Einschränkungen; siehe die Ausführungen in Teil II zu Pkt. 7.]*

.....

#### **5. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

*[gegebenenfalls Karte/n einfügen]*

.....

#### **6. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

*[Für g. U.:* Zusammenfassung des Zusammenhangs zwischen der Qualität oder den Eigenschaften des Erzeugnisses und dem geografischen Gebiet,

*Für g. g. A.:* Explizite Nennung des/der Faktors/Faktoren (Ansehen, bestimmte Qualität oder andere Eigenschaft des Erzeugnisses, auf dem der Zusammenhang mit seinem geografischen Ursprung beruht) + zusammenfassende Darstellung dieses Zusammenhangs

*jeweils gegebenenfalls einschließlich der Elemente der Beschreibung des Erzeugnisses oder des Erzeugungsverfahrens, die diesen Zusammenhang begründen.*

.....

---

#### **Elektronische Fundstelle (URL) der Veröffentlichung der Produktspezifikation**

*[Vom Patentamt auszufüllen]*

## Teil IV

### Begleitunterlagen

Einem Eintragungsantrag sind neben der Produktspezifikation und dem Einzigem Dokument auch folgende Begleitunterlagen anzuschließen:

1. Name und Kontaktdaten der antragstellenden Vereinigung
2. Name und Kontaktdaten der für die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation zugelassenen und akkreditierten Kontrollstelle
3. (falls zutreffend) Angaben zur Erläuterung jeglicher vorgeschlagener Einschränkungen für die Verwendung oder den Schutz der geografischen Angabe sowie jeglicher Übergangsregelungen, die von der antragstellenden Erzeugervereinigung vorgeschlagen werden
4. (falls zutreffend): Erklärung zur Nachhaltigkeitsverpflichtung:  
*Enthält die Produktspezifikation eine spezifische Verpflichtung oder eine Beschreibung des Beitrags der zu schützenden Bezeichnung zur nachhaltigen Entwicklung, so sind die betroffenen Nachhaltigkeitsdimensionen anzugeben. Zur (ggf. mehrfachen) Auswahl stehen: Wirtschaft, Umwelt, Soziales (untergliedert in: Gesundheit/Beitrag zu einer gesunden Ernährung – Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen/Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten – Sonstiges) und Tiergesundheit/Tierwohl. Zusätzlich ist eine kurze Beschreibung beizubringen.*
5. Belege und Nachweismaterialien
6. (falls zutreffend) Sonstige Angaben, die von der antragstellenden Vereinigung oder dem MS für zweckmäßig erachtet werden

# Anhang I

## Geltungsbereich der VO (EU) 2024/1143 im Bereich „landwirtschaftliche Erzeugnisse“

(Art. 5 Abs. 1 lit.c)

Unter „landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ versteht man landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmittel und Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur,

- die in den Kapiteln 1 bis 23 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01987R2658-20240701>) (ab Seite 37) aufgeführt sind, **sowie**
- die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Positionen der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der vorliegenden Verordnung, ausgenommen Wein und Spirituosen.

### Kap. 1-23 der Kombinierten Nomenklatur

#### LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS

Erzeugnis	KN-Position
1 Lebende Tiere	0101 bis 0106
2 Fleisch und genießbare Schlachtneben- erzeugnisse	0201 bis 0210
3 Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	0301 bis 0309
4 Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürli- cher Honig; genießbare Waren tierischen Ur- sprungs, anderweit weder genannt noch inbegrif- fen	0401 bis 0410
5 Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen [zB. Haare, Borsten, Federn, innere Organe, Knochen, Elfen- bein, Korallen, Rindersperma]	0501 bis 0511

#### WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS

6 Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels [zB Weihnachtsbäume]	0601 bis 0604
7 Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	0701 bis 0714
8 Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zit- rusfrüchten oder von Melonen	0801 bis 0814
9 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	0901 bis 0910
10 Getreide [zB auch Reis]	1001 bis 1008
11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen	1101 bis 1109

12 Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter [zB Hopfen, Ginseng, Algen, Heu, Futterpellets]	1201 bis 1214
13 Schellak; Gummien; Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge	1301 bis 1302
14 Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen [zB Schilf, Korbweiden, Bambus]	1401 bis 1404

**TIERISCHE, PFLANZLICHE UND MIKROBIELLE FETTE UND ÖLE, ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS**

15 Tierische, pflanzliche und mikrobielle Fette und Öle, Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs	1501 bis 1522
--	---------------

**WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG**

16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren und von Insekten	1601 bis 1605
17 Zucker und Zuckerwaren [zB Zuckerwaren ohne Kakaogehalt wie weiße Schokolade]	1701 bis 1704
18 Kakao und Zubereitungen aus Kakao	1801 bis 1806
19 Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren [zB auch Teigwaren, auch gefüllt, Kekse, Lebkuchen]	1901 bis 1905
20 Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen [zB eingelegtes Gemüse, Marmeladen, Säfte]	2001 bis 2009
21 Verschiedene Lebensmittelzubereitungen [zB Senf, Speiseeis]	2101 bis 2106
22 Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig	2201 bis 2209
23 Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter	2301 bis 2309

**Landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Anhang I der VO (EU) 2024/1143**

Erzeugnis	KN-Position
Salz	2501
Cochenille	3203
Ätherische Öle	3301

Eiweißstoffe, modifizierte Stärke, Klebstoffe	3501 bis 3505
Häute und Felle	4101 bis 4103
Rohe Pelzfelle	4301
Kork	4501
Grège [Roh- und Wildseide] und Abfälle von Seide	5001 bis 5003
Wolle und Tierhaare	5101 bis 5103
Rohbaumwolle, Abfälle von Baumwolle und Baumwolle, kardierte oder gekämmt	5201 bis 5203
Rohflachs	5301
Rohhanf	5302